

NEUIGKEITEN BEI DER

ERBSCHAFTSTEUER

Nun ist es endlich soweit: Am 3.9.2014 hat der Europäische Gerichtshof (EUGH) die Rechtswidrigkeit der spanischen Schenkungs- und Erbschaftssteuer für Nichtresidenten festgestellt.



TEXT Markus Porst

Die EU Kommission hatte am 7.3.2012 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim EUGH eingereicht. Es wurde beantragt festzustellen, daß die Regelungen des Ley 29/1987, vom 18. Dezember bezüglich der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Bezug auf nichtansässige Bürger anderer europäischer Staaten rechtswidrig sind, da sie diskriminierend sind. Gebietsansässige haben bisher deutlich geringere Erbschafts- und Schenkungssteuern zahlen müssen, da hier deutlich höhere Freibeträge, unterschiedlich für jede Region Spaniens, galten.

In Zukunft muss diese Ungleichbehandlung abgestellt werden und auch die in den letzten Jahren zu viel gezahlte Steuer kann zurückverlangt werden.

Sollten Sie also in der nächsten Zeit eine Erbschaft oder Schenkung erwarten oder in den letzten 4 Jahren erhalten haben, sollten Sie sich mit einem Anwalt oder Steuerberater in Verbindung set-

zen, um sich über die Möglichkeiten einer Rückerstattung oder einer geringeren Steuerzahlung zu informieren.

Es ist sogar möglich, auch für weiter zurückliegende Fälle, Rückerstattungen zu beantragen. In solchen Fällen sollten Sie sich jedoch in jedem Fall an hierauf spezialisierte Anwälte wenden, da dies nur unter Bezug auf die Staatshaftung möglich erscheint.

Das Urteil geht nicht auf die Kompetenzverteilung zwischen dem Staat und den autonomen Regionen ein, sondern stellt lediglich fest, dass eine Diskriminierung durch die unterschiedliche Behandlung der EU-In- und Ausländer bei nicht erfolgreicher Anwendung der durch diese Autonomen Regionen geregelten Steuervergünstigungen auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer entsteht.

Nun stellt sich jedoch die Frage, wie man mit diesem Urteil umgeht, denn der spanische Staat wird nun einige Zeit brauchen, um das nationale Rechts entsprechend zu ändern, erst dann können die

Steuererklärungen nach diesem neuen Recht erstellt werden. Eine Lösung wäre, die Steuern zunächst nach dem bestehenden, beanstandeten Recht zu erstellen, dies unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Eine weitere wäre die Erklärungen weitgehend so zu erstellen, wie sie für Gebietsansässige aussehen würden und somit sofort deutlich weniger zu zahlen und das weitere handeln dem spanischen Staat zu überlassen.

Dies sollte in jedem Einzelfall geprüft werden. Nach der Verabschiedung eines neuen Rechts sollten diese Fälle dann in jedem Fall nochmals geprüft werden um dann korrekt abzurechnen.

*AI - Asesoría Interactiva S.L.U.
Asesor Markus Porst
Carretera CV 935 km 7
Canal servicio agua km 4.7
03169 Algorfa (Alicante)*

*Correo: Apartado de correos 5055
03185 Torreveja (Alicante)*

*T: +34 965 063 328
info@meinsteuerberater.es
www.meinsteuerberater.es*